

Gemischte Gemeinde Boltigen



Organisationsreglement (OgR)

2009

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
A. 1 Die Gemeindeorgane	3
A. 2 Die Stimmberechtigten	3
A. 3 Das Gemeindepräsidium	4
A. 4 Der Gemeinderat.....	5
A. 5 Das Rechnungsprüfungsorgan	6
A. 6 Die Kommissionen	7
A. 7 Das Gemeindepersonal.....	7
A. 8 Das Sekretariat.....	7
A. 9 Funktionäre / Delegierte	7
B. Politische Rechte	8
B. 1 Stimmrecht	8
B. 2 Initiative	8
B. 3 Petition	8
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
C. 1 Allgemeines	9
C. 2 Abstimmungen	10
C. 3 Wahlen.....	11
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
D. 1 Öffentlichkeit	13
D. 2 Information	13
D. 3 Protokolle	14
E. Aufgaben	15
E. 1 Aufgabenwahrnehmung	15
E. 2 Aufgabenerfüllung	15
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
F. 1 Verantwortlichkeit	16
F. 2 Rechtspflege	17
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Anhang I: Ständige Kommissionen	18
Baukommission	18
Begleitkommission zum Rechnungsprüfungsorgan	18
Entsorgungskommission.....	18
Feuerwehrkommission.....	19
Friedhofkommission.....	19
Mietamt.....	19
Planungskommission.....	20
Schulkommission.....	20
Tiefbaukommission.....	21
Anhang II: Verwandtenausschluss	22
Beilage 1: Funktionäre, Delegierte	23
A. Funktionäre	23
B. Delegierte und Vertreter	24
Beilage 2: Organigramm	25
Beilage 3: Situationsplan Gemeindegebiet	26
Beilage 4: Beispiele zum Abstimmungsverfahren	27
Beilage 5: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten	29

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

A. ORGANISATION

A. 1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Versammlung (die Stimmberechtigten),
- b) der Gemeinderat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A. 2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten der Versammlung,
- b) den Vizepräsidenten der Versammlung,
- c) den Präsidenten des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder des Gemeinderates,
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgehen,
- f) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- g) alle neuen Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten
- h) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben.

Abgaben	<p>Art. 5 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementform. ² Das Reglement muss - den Gegenstand der Abgabe - die Pflichtigen und - die Grundzüge der Abgabebemessung festhalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 20'000.00 oder, falls über diesen Betrag hinausgehend, weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p>
 A. 3 Das Gemeindepräsidium	
Präsidium	<p>Art. 10 Das Gemeindepräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Gemeinde.</p>
Funktion	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung nach den im Gemeindegesetz und in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften. ² Dem Gemeindepräsidenten obliegt in der Regel die Repräsentation der Gemeinde. ³ Der Gemeindepräsident kann nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates sein. ⁴ Zu den Gemeinderatssitzungen, an denen die Gemeinderatsanträge zur Gemeindeversammlung beraten werden, ist er einzuladen. ⁵ Der Vizegemeindepräsident hat, wenn der Präsident verhindert ist, dessen Funktion zu erfüllen und steht dabei in denselben Rechten und Pflichten.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 12 Die Beschränkung und Wiederwählbarkeit des Gemeindepräsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt analog den Bestimmungen für den Gemeinderat (OgR Art. 58)</p>

A. 4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 13

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Der Gemeinderat weist jedem Mitglied, inklusive dem Präsidenten, ein Ressort zu und bestimmt über die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts.

³ Der Gemeinderat bezeichnet für jeden Ressortvorsteher ein anderes Mitglied als Stellvertreter.

Mitgliederzahl

Art. 14

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern. Aus den vier Gemeindegebieten Boltigen – Adlemsried – Simmenegg, Reidenbach – Schwarzenmatt, Weissenbach – Eschi und Oberbäuert ist je ein Mitglied zu wählen. Fünf Mitglieder werden frei aus der Gemeinde gewählt, darunter auch der Präsident.

Die Einteilung der Gemeindegebiete ist aus dem Situationsplan (Beilage 3) ersichtlich.

² Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt die vom Gemeinderat diesbezügliche Verordnung.

Zuständigkeiten

Art. 15

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat führt Klausurtagungen durch.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁵ Er entscheidet auf Antrag der Schulbehörde über Einführung und Aufhebung von freiwilligem Unterricht und Spezialunterricht.

⁶ Der Gemeinderat bezeichnet seinen Vize-Präsidenten auf vier Jahre.

⁷ Der Gemeinderat instruiert seine Delegierten und Funktionäre.

⁸ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Katastrophenverordnung
- Kompetenz- und Vergabeverordnung des Gemeinderates

⁹ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 16

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.

Unterschrifts- berechtigung

Art. 17

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeinderatspräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeinderatspräsident verhindert, unterschreibt der Vize-Gemeinderatspräsident. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Gemeindeschreibers der Finanzverwalter (Einzelunterschrift bis Fr. 10'000.00). Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 18

Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen wenn:

- der zuständige Kommissionspräsident, Bauleiter oder Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
- der Ressortchef als richtig befunden hat und
- die Unterschriftenberechtigten (Art. 17) sie zur Zahlung angewiesen haben.

Sitzung

Art. 19

¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 8 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 20

¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 21

¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 22

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss

² Der Präsident leitet die Ratssitzung.

³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

A. 5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 23

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer externen Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Zur Unterstützung des Rechnungsprüfungsorgans setzt die Gemeindeversammlung eine Begleitkommission zum Rechnungsprüfungsorgan von drei Mitgliedern ein.

Datenschutz

⁵ Die Begleitkommission zum Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A. 6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 24

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat ist in den ständigen Kommissionen durch den jeweiligen Ressortvorsteher vertreten.

⁴ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Wahl des Kommissionspräsidenten wird durch den Gemeinderatspräsidenten durchgeführt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 25

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

A. 7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 26

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A. 8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 27

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

A. 9 Funktionäre / Delegierte

Funktionäre / Delegierte

Art. 28

¹ Die erforderlichen Funktionäre und Delegierte werden durch den Gemeinderat eingesetzt.

² Die Besoldung / Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.

Aufzählung

Art. 29

In Beilage 1 sind die Funktionäre und Delegierte aufgezählt.

B. POLITISCHE RECHTE

B. 1 Stimmrecht

Art. 30

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. 2 Initiative

Grundsatz

Art. 31

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 32

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 33

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 34

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens 12 Monate nach der Eröffnung des Beschlusses neu eingereicht werden.

B. 3 Petition

Petition

Art. 35

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C. 1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 36 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 37 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 38 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 39 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 41 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 42 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 44**
¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 45**
¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C. 2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 46**
Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 47**
¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 48**
¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 49**
Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 50**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 52

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff.).

C. 3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 53

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 54

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und der Begleitkommission zum Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 55

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 56

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsauer

Art. 57

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 58

¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen bis zum nächsten ordentlichen Wahljahr (gerades Jahr) ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Demissionen während der Amtszeit sind mindestens vier Monate vor Jahresende dem Gemeinderat einzureichen.

Wahlverfahren

Art. 59

- a) Der Gemeinderat gibt die von der Gemeindeversammlung zu besetzenden Sitze einmal öffentlich bekannt.
- b) Die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat und die von der Gemeindeversammlung zu wählenden Kommissionen sind bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzeln an den Gemeinderat einzureichen. Pro Sitz ist ein separater, von fünf in der Gemeinde stimmberechtigten Personen, unterzeichneter Wahlvorschlag einzureichen.
Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, gelten als vorgeschlagen.
Gegenvorschläge können eingereicht werden
Die erstunterzeichnete Person ist berechtigt, den Vorschlag zurückzuziehen
Die Wahlvorschläge sind vor der Versammlung einmal öffentlich bekannt zu machen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, lässt der Präsident die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- e) Die Versammlung wählt geheim.
- f) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzähler und der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen als verteilt worden sind (Art. 60)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 61 und 62)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 63)

Ungültiger Wahlgang

Art. 60

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 63</p> <p>¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 66.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 65</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 66</p> <p>Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D. 1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 67</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 68</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D. 2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 69</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
-----------------------------	---

Auskünfte	Art. 70 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 71 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D. 3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 72 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 73 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 74 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Er orientiert die nächste Versammlung über eingegangene Einsprachen. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 75 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. AUFGABEN

E. 1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 76 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 77 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 78 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 79 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E. 2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 80 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 81 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 82 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
Schwellenkorporation	Art. 83 Die Gemeinde überträgt die Aufgaben der Gewässerverbauung an die Schwellenkorporationen Boltigen, Zweisimmen, Saanen und Oberwil i.S. gemäss den jeweiligen Perimeterplänen.
Sozialhilfeaufgaben	Art. 84 ¹ Die Gemeinde Boltigen überträgt der Gemeinde Zweisimmen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Die Gemeinde Boltigen entsendet den zuständigen Ressortvorsteher in das von der Sitzgemeinde als regionale Sozialbehörde eingesetzte Organ (*Regionale Sozialbehörde*).

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F. 1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 85

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 86

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.–

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 87

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F. 2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 88

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 89

Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Kommissionen), im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 90

¹ Das neue Reglement hat keinen Einfluss auf angefangene Amtsdauern.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 91

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28. November 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2008 nahm dieses Reglement an.

NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. N. Meinen

sig. S. Künzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis 25. November 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nrn 43 und 46 vom 23. Oktober und 13. November bekannt.

Boltigen, 10. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Künzi

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Baukontrolleur
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Baureglement- betreut Gemeindeliegenschaften (Hochbau) und Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine nicht-ständige Kommissionen einsetzt- führt alle Hochbauarbeiten der Gemeinde aus
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Begleitkommission zum Rechnungsprüfungsorgan

Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung der externen Revisionsstelle bei der Rechnungsprüfung nach Anweisung und unter Aufsicht der Revisionsstelle- Aufsicht über den Datenschutz
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Entsorgungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
zusätzlich Mitglieder ohne Stimmrecht:	<ul style="list-style-type: none">- Klärwärter- Kehrriechtabfuhr
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	<ul style="list-style-type: none">- Abfuhrpersonal- Anlagewarte ARA- Anlagewarte Kehrriech- Ölfeuerungskontrolleur
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Abfallreglement der Gemeinde- gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde- Unterhalt des Kanalisationsnetzes und ARA
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Feuerwehrkommandant
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Feuerwehr Stab Feuerwehrpflichtige Materialwart
Aufgaben:	- gemäss Feuerwehrreglement - gemäss eidg. und kant. Gesetzesbestimmungen
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5 (3 Gemeinde, 2 auf Vorschlag Kirchengemeinderat)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Totengräber Friedhofgärtner
Aufgaben:	gemäss Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Mietamt

Mitgliederzahl:	4 (Präsident, 2 Beisitzer, Sekretär)
Ersatzleute	4 (Präsident, 2 Beisitzer, Sekretär) als Stellvertreter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Mietamtreglement Das Mietamt ist Schlichtungsstelle im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes	Für das Mietamt gilt keine Amtszeitbeschränkung

Planungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Sie besorgt sämtliche im Zusammenhang mit der Ortsplanung erforderlichen Arbeiten und erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

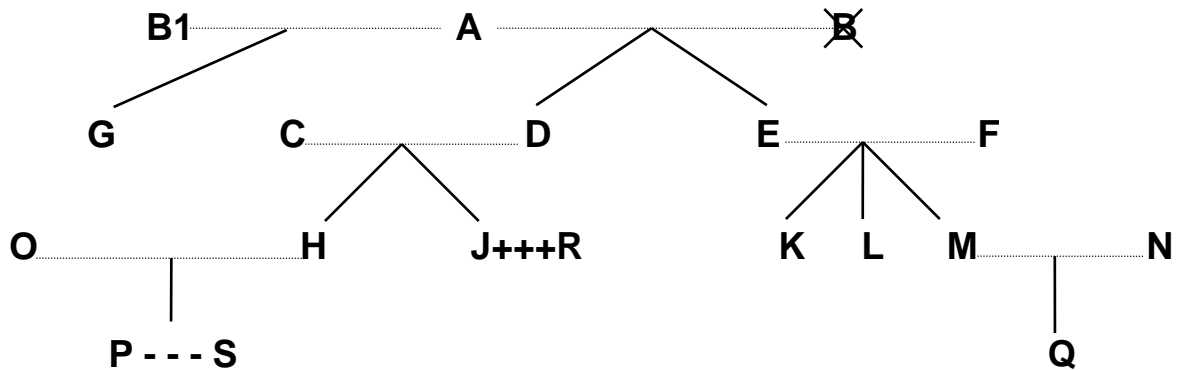
Schulkommission

Mitgliederzahl:	9 (7 Mitglieder Gemeinde Boltigen, 2 Mitglieder Gemeinde Oberwil im Simmental) Jedes Gemeindegebiet ist durch ein Mitglied vertreten.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung für Mitglieder aus der Gemeinde Boltigen
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stelle:	- administrativ: Schulleiter Bibliothekar Kindergärtnerinnen Primar- und Reallehrkräfte Sekundarlehrkräfte Schularzt Schulzahnarzt - administrativ und fachlich: Hauswarte Hausvorstände Schulbusfahrer
Aufgaben:	- gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergartengesetzgebung - gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung - gemäss Schulreglement der gemischten Gemeinde Boltigen
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wegmeister Anlagewarte Wasserversorgungen
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Reglement über die Beitragsleistung an Neuanlagen, Korrekturen, Ausbauten, Belagsarbeiten, Unterhalt und Schneeräumung von Strassen und Wegen- Organisation der Schneeräumung- Sie besorgt die ihr vom Gemeinderat und durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Wasserversorgung und Wassernutzung zugewiesenen Geschäfte. Insbesondere überwacht sie sämtliche öffentlichen Wasserversorgungen in der Gemeinde- führt alle Tiefbauarbeiten der Gemeinde aus.
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.00.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Stellt Verbindungen zu Wasserversorgungskörperschaften und Strassenkorporationen her

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
.....	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

BEILAGE 1: FUNKTIONÄRE, DELEGIERTE

Die Aufgaben und Pflichten der nachstehenden Funktionäre sind in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geregelt. Die Besoldung richtet sich nach dem **Personalreglement und der Personalverordnung** der Gemeinde Boltigen.

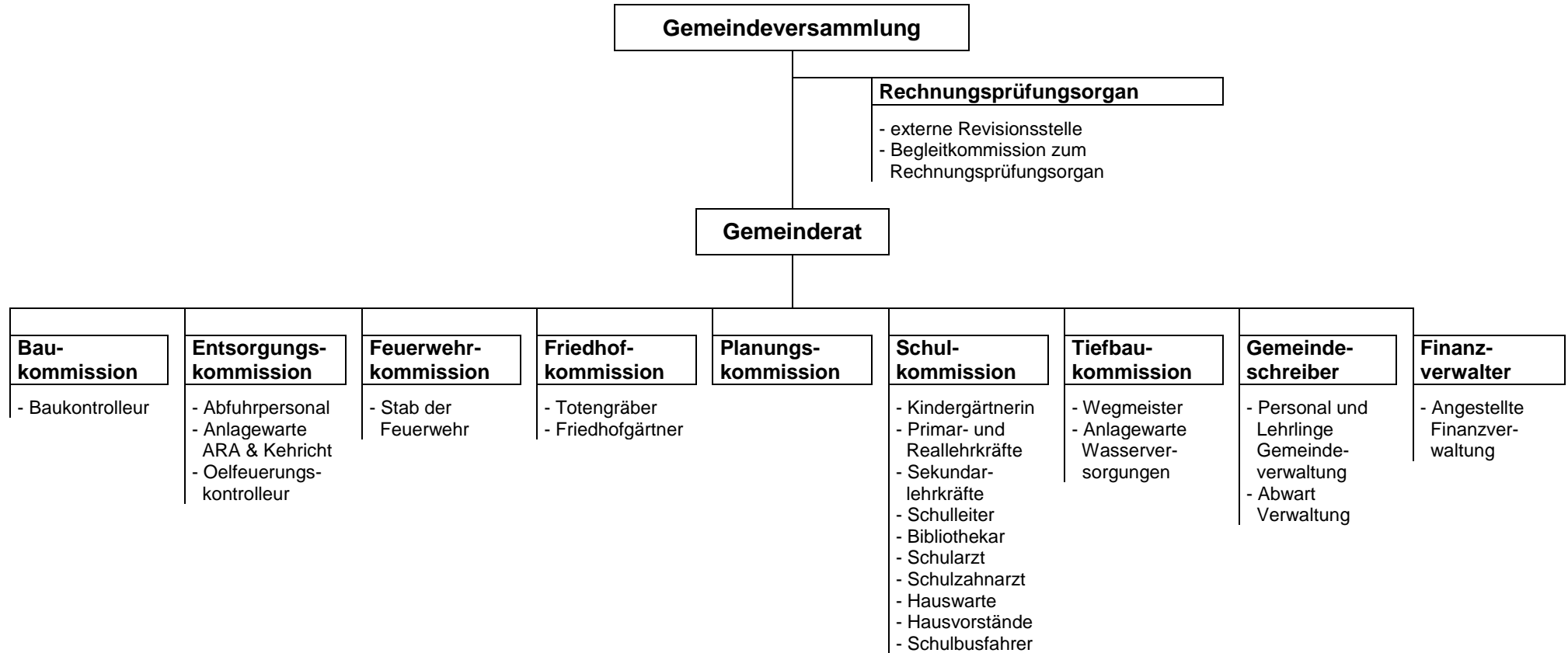
A. Funktionäre

Funktion / Amt / Stelle / Verantwortlicher	Anstellungs- behörde	Übergeordnete Stelle
Bergvogt Alpliegenschaften (Gemeinde)	Gemeinderat	Gemeinderat
bfu Sicherheitsdelegierter	Gemeinderat	bfu
Brennereiaufsichtsstelle	Eidg. Alkoholverw.	Gemeinderat
Anlagewarte Wasserversorgungen (Brunnenmeister)	Gemeinderat	Tiefbaukommission
Bibliothekar Volksbibliothek	Gemeinderat	Schulkommission
Feueraufseher	Gemeinderat	GVB
Fundbüro	Gemeinderat	Gemeinderat
Gemeineschätzer (Elementar)	Gemeinderat	Gemeinderat
Gesamteinsatzleiter	Gemeinderat	Gemeinderat
Gewässerschutzkontrolleur	Gemeinderat	Amt für Gewässerschutz- und Abfallwirtschaft
Gülleaustrag	Gemeinderat	Amt für Gewässerschutz- und Abfallwirtschaft
Kehrichtabfuhr	Gemeinderat	Entsorgungskommission
Wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)	Gemeinderat	Kant. Zentralstelle WL
Marktorganisation	Gemeinderat	Gemeinderat
Marktpolizei	Gemeinderat	Gemeinderat
Mäusekontrolleure	Gemeinderat	
Ölfeuerungskontrolleur	Gemeinderat	Entsorgungskommission
Ortspolizeidiener	Gemeinderat	Gemeinderat
Ortsquartiermeister	Gemeinderat	Gemeinderat
Pflegekinderaufsicht	Gemeinderat	Vormundschaftsbehörde
Preiskontrollstelle	Gemeinderat	KIGA
Sammelstellenbetreuer	Gemeinderat	Entsorgungskommission
Schularzt	Schulkommission	Schulkommission
Schulzahnarzt	Gemeinderat	Schulkommission
Siegelungsbeamter	Gemeinderat	Gemeinderat
Feuerwehrkommandant	Gemeinderat	Gemeinderat
Feuerwehrfourier	Gemeinderat	Feuerwehrkommission
Feuerwehr-Materialwart	Gemeinderat	Feuerwehrkommission

B. Delegierte und Vertreter

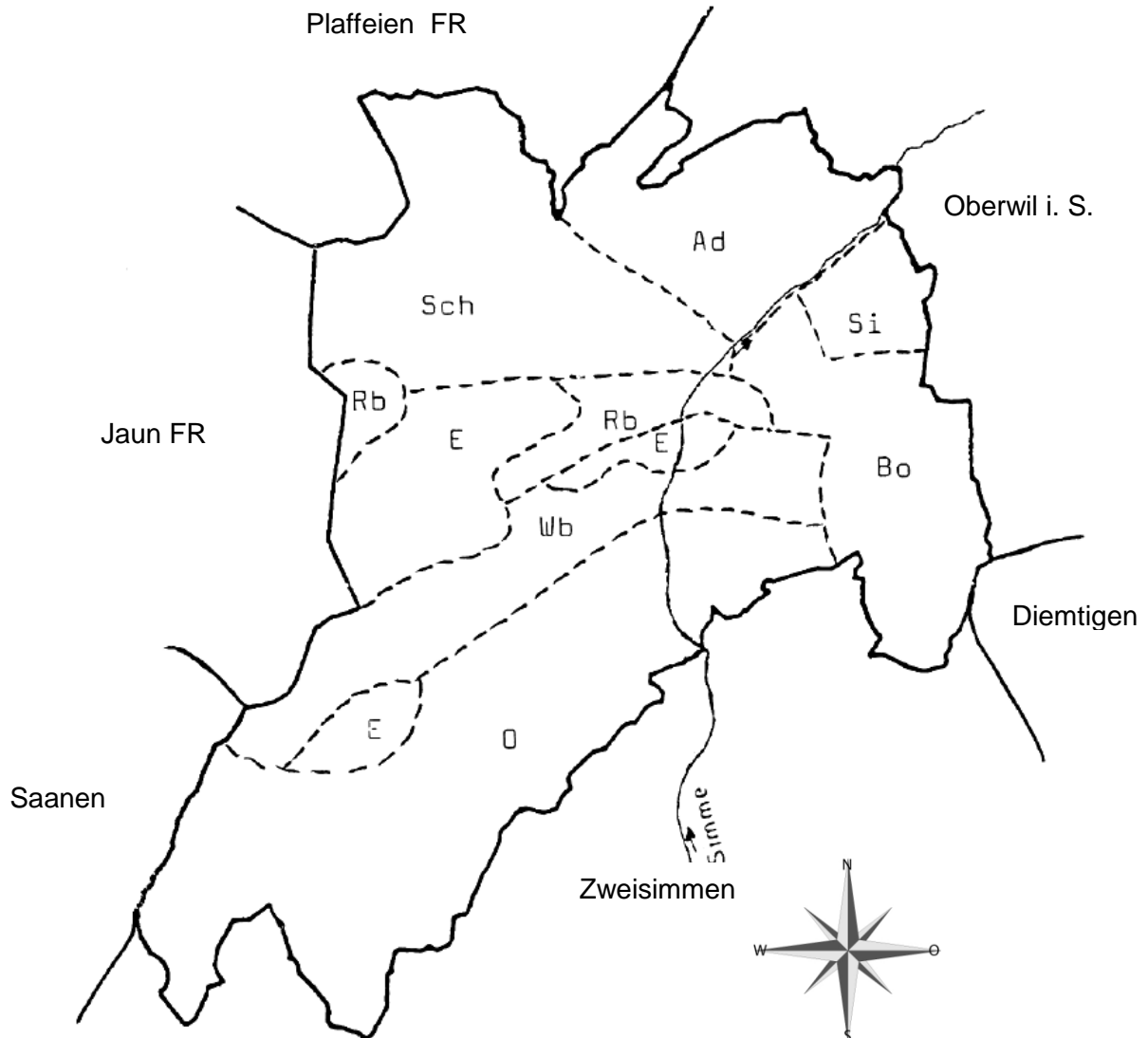
Organisation	Wahlbehörde	Art und Anzahl
<u>Intern</u>		
Schwellengemeinde Boltigen	Schwellengemeinde	1 Vorstandsmitglied
Sportbahnen Jaunpass AG	Aktionärsvers.	1 Verwaltungsrat
Stiftungsrat Alterswohnungen Boltigen	Gemeinderat	2 Stiftungsratsmitglieder Gemeinderat
Touristikplanungskommission Jaunpass	Gemeinderat	1 Mitglied
Verkehrsverein Boltigen-Jaunpass	Verkehrsverein	1 Vorstandsmitglied
<u>Extern</u>		
Abfallverwertung AG (AVAG)	Gemeinderat	1 Delegierter
Alters- und Pflegeheim Utzigen	Gemeinderat	1 Delegierter
Altersheim Zweisimmen - Boltigen	Gemeinderat	6 Delegierte
Altersheim Zweisimmen - Boltigen	Gemeinderat	4 Vorstandsmitglieder
Bergregion Obersimmental - Saanen	Gemeinderat	2 Delegierte
Berufsberatung OST/NST/Frutigen	Gemeinderat	1 Delegierter
Liegenschaften beim Spital Zweisimmen	Gemeinderat	1 Vorstandsmitglied
Liegenschaften beim Spital Zweisimmen	Gemeinderat	3 Abgeordnete
Forstrevierkommission	Gemeinderat	1 Mitglied
Musikschule OST/Saanen	Gemeinderat	1 Delegierter
Pro Juventute Obersimmental	Pro Juventute	2 Delegierte
Säuglingsfürsorge OST/Saanen	Gemeinderat	2 Delegierte
Schulheim Sunneschyn, Steffisburg	Gemeinderat	1 Mitglied
Schwellengemeinde Zweisimmen	Gemeinderat	1 Delegierter
Schwimmbadenossenschaft Zweisimmen	Gemeinderat	1 Delegierter
Simmentaler Kraftwerke AG SKW	Gemeinderat	
Verein Lungen- und Langzeitkranke OST	Verein	1 Mitglied
Weggen. Heimersberg – Neuenberg	Gemeinderat	1 Mitglied
Weggen. Grubenwald-Hofstetten-Spitzhorn	Gemeinderat	1 Mitglied

BEILAGE 2: ORGANIGRAMM



BEILAGE 3: SITUATIONSPLAN GEMEINDEGEBIET

Übersichtsplan der Gemeinde mit den acht Bäuerten



Legende:

Ad	Adlemsried
Bo	Boltigen
E	Eschi
O	Oberbäuert
Rb	Reidenbach
Sch	Schwarzenmatt
Si	Simmenegg
Wb	Weissenbach

BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.– zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.– zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine "Ja-/Nein-Abstimmung", sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen:

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Flachdach, Satteldach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);
Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

BEILAGE 5: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis	Fr. 100'000.–
Versammlung	über	Fr. 100'000.–

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 95'000.–. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 30'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent resp. Fr. 20'000.– der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 125'000.–.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 100'000.–. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 30'000.–.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.– für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.
2. Der Nachkredit von Fr. 750'000.– fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.